Stadt Neubulach

Landkreis Calw

Satzung zur Regelung des Marktwesens in Neubulach

§ 1 Öffentliche Einrichtung 1
§ 2 Markthoheit 1
§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten 1
§ 4 Verkaufswaren 1
§ 5 Untersagung des Zutritts 1
§ 6 Standplätze 2
§ 7 Aufbau und Abbau 2
§ 8 Verhalten auf dem Markt 2
§ 9 Verkaufseinrichtungen 2
§ 10 Sauberhaltung des Marktgeländes 3
§ 11 Marktgebühren 3
§ 12 Haftung 3
§ 13 Ordnungswidrigkeiten 4
§ 14 Inkrafttreten 4

Aufgrund § 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neubulach betreibt den Wochen-, Ostermontags- und Herbstmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Markthoheit

Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigen Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

§ 3
Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Sowohl der Wochen- als auch der Ostermontags- und der Herbstmarkt finden auf dem von der Stadt Neubulach bestimmten Platz statt.

(2) Für den Wochen-, Ostermontags-, und Herbstmarkt wird die Verkaufszeit jeweils auf 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 4
Verkaufswaren

(1) Auf dem Wochenmarkt drüfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Auf dem Ostermarkt und dem Herbstmarkt dürfen Waren aller Art angeboten werden mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder gesetzliche Verbote bestehen.

(3) Über die Zulassung der Waren entscheidet auf Grundlage eines Antrags zur Teilnahme am jeweiligen Markt die Stadtverwaltung.

§ 5
Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser

Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6
Standplätze

(1) Am Markt dürfen Waren nur von einem von der Stadtverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dies gilt auch bei Standplätzen auf privatem Untergrund. Über die Zuweisung eines Standplatzes entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
   a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Marktgeschehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
   b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Erlaubnis kann von Seiten der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
   a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
   b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird;
   c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
   d) ein Standinhaber die nach § 10 fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Für den Wochenmarkt sind die Anträge zur Teilnahme bis spätestens 4 Wochen vor dem Markttag, beim Oster- und Herbstmarkt spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung mit dem jeweils gültigen Vordruck schriftlich einzureichen.

§ 7
Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 12 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen beim Wochenmarkt spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit bzw. am Ostermontags- und Herbstmarkt bis spätestens 6 Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Bei örtlichen Vereinen bzw. örtlich ansässigen gemeinnützigen Einrichtungen, deren Standplatz am Oster- bzw. Herbstmarkt mehr als 18 m² beträgt, ist der Abbau am Folgetag möglich.

§ 8
Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmung dieser Satzung zur Regelung des Marktwesens, sowie die Anordnung der Stadtverwaltung, insbesondere des Marktmeisters / der Marktmeisterin zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:
   a) Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung, Waren im Umhergehen anzubieten;
   b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen politische Werbung in Wahlzeiten und Werbung für gemeinnützige, ortsansässige Institutionen. Die Ausnahmen bedürfen vorab einer besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung;
   c) Motorräder, Mopeds, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen am bzw. hinter dem Stand ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung möglich.

(5) Den Beauftragen der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(6) Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

§ 9
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind grundsätzlich Verkaufswagen, -anhänger, -stände/-buden und –zelte zugelassen. Auf dem Ostermontags- und Herbstmarkt sind zudem Schaustellergeschäfte, Biergärten und Freiflächen zulässig.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als

3 m sein, Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Länge der mobilen Verkaufswagen/-anhänger darf höchstens 7 m betragen. Verkaufstische dürfen zusammenhängend höchstens eine Länge von 12 m haben.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Beleuchtungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind ortsansässige Vereine.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Insbesondere Rettungswege und Rettungspunkte sind freizuhalten.

§ 10
Sauberhaltung des Marktgeländes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
   a) ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
   b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
   c) kleineres Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen ordnungsgemäß zu entfernen.

(3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 11
Marktgebühren

(1) Die Marktgebühren für die Standplätze am Wochenmarkt werden wie folgt erhoben:
Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von bis zu 3 m 2,00 €
Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von über 3 m 3,75 €
Die Marktgebühren werden für jeden angefangenen halben Meter berechnet. Bei Überschreitung der beantragten Fläche, wird für die gesamte benötigte Fläche die doppelte Gebühr angesetzt.
Die Strompauschale für Schuko (Leistung bis zu 3 KW) beträgt 5,00 €
Die Strompauschale für Kraftstrom (ab 16 A) beträgt 10,00 €
Der Strom kann nur in begrenzter Anzahl von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
Die Berechnung der Wochenmarktgebühr erfolgt vierteljährlich in pauschaler Berechnung von 13 Markttagen je Quartal, soweit es sich nicht um Einzelteilnahmen handelt. Bei Nichtteilnahme ist der Antragsteller verpflichtet, dies zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens um 09:00 Uhr mitzuteilen, andernfalls wird die Gebühr fällig, die bei Teilnahme entstanden wäre.

(2) Die Marktgebühren für die Standplätze am Ostermontags und Herbstmarkt werden wie folgt erhoben:
Die Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von max. 3 m beträgt: 3,00 €
Die Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von über 3 m beträgt: 4,50 €
Die Marktgebühren werden für jeden angefangenen halben Meter berechnet. Bei Überschreitung der beantragten Fläche, wird für die gesamte benötigte Fläche die doppelte Gebühr angesetzt.
Die Strompauschale für Schuko (Leistung bis zu 3 KW) entspricht 5,00 €
Die Strompauschale für Kraftstrom (ab 16 A) entspricht 10,00 €
Der Strom kann nur in begrenzter Anzahl von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ortsansässige Vereine und ortsansässige, gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen erhalten auf den Neubulacher Märkten einen Standplatz von 18 m² bzw. von 6 m Breite und 3 m Tiefe auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese kostenlosen Standflächen sind nicht übertragbar.

§ 12
Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer einer oder mehreren Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Neubulach, den 27.03.2009

Beuerle
Bürgermeister

STADT NEUBULACH 3 LANDKREIS CALW